

Einsetzung eines Ausschusses zur Akteneinsicht (§29 Abs. 2 HKO)

KT-Sitzung 05.10.2018

Vorlage: 1849-2018/DaDi
1912-2018/DaDi
1856-2018/DaDi

Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren,

von der Fraktion FALD liegen uns ein Antrag zur Einsetzung eines Akteneinsichtsausschuss mit einer später nachgereichten Anlage vor:

„Der Kreistag beschließt einen Akteneinsichtsausschuss. Sachgegenstand ist die gesetzliche Pflichtaufgabe der Gesundheitsversorgung im Landkreis Darmstadt-Dieburg.“

Dazu gibt es einen Änderungsantrag des Kreisausschusses mit der Einschätzung zur rechtliche Zulässigkeit des Antrags und einen weiterer Antrag der FALD, mit dem Änderungsantrag des Kreisausschusses für erledigt erklären werden soll, da der Ursprungsantrag der FALD zur Einsetzung eines Akteneinsichtsausschuss **Zitat:** „kein Antrag im Sinne der Gesetzgebung ist“.

MDH

1. Es gibt klare und eindeutige gesetzliche Anforderungen für die Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses.
2. Ein Akteneinsichtsausschuss nach HKO § 29 darf nur für solche Angelegenheiten, eingesetzt werden, die hinreichend abgrenzbar und konkret bezeichnet sind. Für die Tätigkeit eines Akteneinsichtsausschusses bedarf es eines klar formulierten Untersuchungszwecks, präzisen und sachlich abgegrenzt. aus dem sich die Erforderlichkeit der Einsichtnahme ergibt. Diese Forderung sehen wir vom Vorliegenden Antrag in keinem Punkt erfüllt.
3. Nach allgemeiner Rechtsprechung darf sich der Auftrag für einen Akteneinsicht nur auf bereits abgeschlossene Verwaltungsvorgänge beziehen.

Mit dem im Antrag formulierten Sachgegenstand „gesetzliche Pflichtaufgabe der Gesundheitsvorsorge“ ist nicht erkennbar in welche Akten Einsicht genommen werden soll, auch daraus ergibt sich für uns keine Grundlage für einen solchen Ausschuss.

In der Anlage zum Ursprungsantrag wird zwar nochmal der Versuch unternommen den Untersuchungsgegenstand zu beschreiben:

Einsicht in die Geschäftsführung der Gesellschaften mit sämtlichen dazu notwendigen Unterlagen.

Einsicht in die Unterlagen der Bauvorhaben

Einsicht in die Verträge mit Dritten

Einsicht in die Unterlagen der Gesellschafterversammlungen

und der Antragstellen nimmt sogar mit Befremden zur Kenntnis, dass der Kreistag dafür zuständig sei über seinen Antrag abzustimmen, der Antrag ist ohne weitere Beratung sofort umzusetzen.

Zitat:

„Es handelt sich nicht um einen Antrag, sondern eine Forderung Einsicht in die Akten zu gewähren.“

Wenn der Kreistag feststellt, dass der Antrag auf Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so kann er die Einsetzung eines solchen Ausschusses selbstverständlich ablehnen.

Unabhängig davon bleibt natürlich dem Antragsteller der Rechtsweg offen.

Wir lehnen Forderung der FALD auf Bildung eines Akteneinsichtsausschusses ab, da die rechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen für einen solchen Ausschuss in keiner Hinsicht erfüllt sind.